

Merkblatt

für Auszubildende und Auszubildende in der Landwirtschaft zum
Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG - (Auszug) und zur **Berechnung des Urlaubsanspruchs**

1. Wichtige Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Dieses Merkblatt berücksichtigt das Jugendarbeitsschutzgesetz in der zurzeit gültigen Fassung.
Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt grundsätzlich auch für die Beschäftigung von Auszubildenden in der Landwirtschaft, die noch nicht 18 Jahre alt sind.
Auszubildende über 18 Jahre unterliegen den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), wobei an Berufsschultagen die Bestimmungen des § 9 JArbSchG auch hier Anwendung finden.

Arbeitszeit

Jugendliche dürfen allgemein nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1).

Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden (§ 8 Abs. 2 a).

In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über **16 Jahre** während der Erntezeit nicht mehr als **9** Stunden täglich und nicht mehr als **85** Stunden in der Doppelwoche beschäftigt (echte Arbeitszeit) werden (§ 8 Abs. 3).

Wochenende

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden (§ 15).

Samstags:

Jugendliche dürfen an Samstagen in der Landwirtschaft und Tierhaltung und im Familienhaushalt beschäftigt werden. Es sollen jedoch mindestens 2 Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben (§ 16).

Sonntags:

Zulässig ist die Beschäftigung in der Landwirtschaft und Tierhaltung nur mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen. Jeder 2. Sonntag **soll**, mindestens 2 Sonntage im Monat **müssen** beschäftigungsfrei bleiben.

Für Arbeiten an einem Samstag oder Sonntag muss jeweils ein freier Tag in derselben Woche gewährt werden.

Schichtzeit

Die Schichtzeit (tägl. Arbeitszeit zuzüglich Ruhepausen) beträgt in der Landwirtschaft und Tierhaltung maximal 11 Stunden; z. B. 8 Stunden Beschäftigung in der Zeit von 7.00 - 18.00 Uhr (§ 12).

Nachruhe

Die zulässige Zeitspanne, innerhalb derer die zulässige Schichtzeit/Arbeitszeit abgeleistet werden kann liegt allgemein zwischen 6 und 20 Uhr und bei Jugendlichen über 16 Jahren in der Landwirtschaft zwischen 5 und 21 Uhr (§ 14).

Freistellung für Lehrgänge und Prüfungen

Jugendliche sind für die Teilnahme an Prüfungen und für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, sowie an dem Arbeitstag, der der **schriftlichen** Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen (§ 10).

Freistellung zum Berufsschulbesuch (§ 9)

Ein Jugendlicher darf nicht beschäftigt werden:

1. vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Auszubildende, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer, einmal in der Woche. Ein Berufsschultag je Woche mit mindestens 5 Unterrichtsstunden wird mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet, bei einem weiteren Berufsschultag je Woche wird nur die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet.

Für Auszubildende, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, sind nur die tatsächlichen Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und Wegezeiten als Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Urlaub (§ 19)

Ein Jugendlicher hat folgenden nach Alter gestaffelten Mindesturlaubsanspruch:

Bei Beginn des Kalenderjahres (1. Januar)

noch nicht 16 Jahre alt = 30 Werktage (1/12 = 2,50 Tg./Monat)

noch nicht 17 Jahre alt = 27 Werktage (1/12 = 2,25 Tg./Monat)

noch nicht 18 Jahre alt = 25 Werktage (1/12 = 2,08 Tg./Monat) bzw. 26 Werktage nach Tarif (1/12 = 2,16 Tg./Monat)

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind.

2. Berechnung des Urlaubsanspruchs

Auszubildende, die am 1. Januar das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei Tarifgebundenheit z. Zt. 26 Werktage (Manteltarifvertrag für Landarbeiter in Westfalen-Lippe), mindestens jedoch 24 Werktage (Bundesurlaubsgesetz § 3) Urlaub.

Maßgebend für die Berechnung des Urlaubs ist grundsätzlich das Kalenderjahr (= Urlaubsjahr), nicht das Ausbildungsjahr. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben (Wartezeit). In drei Fällen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses, und zwar:

1. Bei Nichterfüllung der Wartezeit von 6 Monaten im Kalenderjahr (z. B. Beginn der Ausbildung am 1. August).
2. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor erfüllter Wartezeit. Die Wartezeit von 6 Monaten braucht dabei nicht in einem Kalenderjahr zu liegen (z. B. 1. August bis 15. Januar des Folgejahres).
3. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses im 1. Halbjahr nach erfüllter Wartezeit (z. B. bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres).

Auszubildende, die im Kalenderjahr mindestens 6 Monate beschäftigt waren und in der zweiten Jahreshälfte ausscheiden, haben Anspruch auf mindestens 24 Werktage Urlaub.

Auszubildende über 18 Jahren, bei denen der Tarifvertrag für Landarbeiter Anwendung findet, erhalten im Jahr des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus dem Betrieb je vollen Monat des Ausbildungsverhältnisses 1/12 des Jahresurlaubs. Mit mehr als 15 Tagen angebrochene Monate gelten dabei als volle Monate. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Auszubildenden liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Auszubildenden für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Schulferien sind nicht als Urlaub zu werten.

Berechnungsbeispiele (ohne Gewähr):

- | | |
|----|--|
| 1. | geb. am 15.05.1993 - Ausbildungsdauer 3 Jahre, im Sommer 2009 die Realschule erfolgreich absolviert

1. Ausbildungsjahr
im elterlichen Betrieb vom 01.08.2009 bis 31.07.2010
2009 (am 01.01.2009 noch nicht 16 Jahre alt) Urlaub = 13 Tg.
(30 Tg. / 12 = 2,5 Tg.; 5 x 2,5 Tg. = 12,5 Tg. = aufgerundet 13 Tg.)
2010 (am 01.01.2010 noch nicht 17 Jahre alt) Urlaub = 27 Tg. ¹⁾

2. und 3. Ausbildungsjahr
im Fremdbetrieb vom 01.08.2010 bis 31.07.2012
2010 (am 01.01.2010 noch nicht 17 Jahre alt) Urlaub = Resturlaub aus vorigem Betrieb, aber maximal 11 Tage
(27 Tg. / 12 = 2,25 Tg.; 5 x 2,25 Tg. = 11,25 Tg. = gerundet 11 Tg.)
2011 (am 01.01.2011 noch nicht 18 Jahre alt) Urlaub = 25 Tg. ^{1,2)}
2012 (am 01.01.2012 = 18 Jahre alt) tariflicher Urlaub = 26 Tg., mindestens 24 Tg. nach Bundesurlaubsgesetz ¹⁾

¹⁾ voller Jahresurlaubsanspruch, da das Ausbildungsverhältnis nicht innerhalb des ersten Halbjahres endet
²⁾ Mindestanspruch lt. Jugendarbeitsschutzgesetz; Gleichstellung mit Tarifanspruch auf 26 Tage frei vereinbar |
| 2. | geb. am 10.01.1990 - Ausbildungsdauer 3 Jahre, im Sommer 2007 aus der Schule entlassen.

3. Ausbildungsjahr
Ausbildungszeit vom 02.07.2009 bis 31.07.2010
2009 tariflicher Urlaub = 13 Tg.
(26 Tg. / 12 = 2,16 Tg.; 6 x 2,16 Tg. = 12,9 Tg. = aufgerundet 13 Tg.)
Nichterfüllung der Wartezeit von 6 Monaten im Kalenderjahr
2010 tariflicher Urlaub = 26 Tg., mindestens 24 Tg. nach Bundesurlaubsgesetz |
| 3. | geb. am 10.01.1990 - Ausbildungsdauer 3 Jahre, im Sommer 2007 aus der Schule entlassen, 9 Tage Resturlaub für 2009 wurden im vorausgegangenen Arbeitsverhältnis noch nicht in Anspruch genommen.

3. Ausbildungsjahr
Ausbildungszeit vom 01.08.2009 bis 29.06.2010 (Tarifgebundenheit)
2009 Urlaub = 9 Tage
2010 Urlaub = 13 Tage
(6 x 2,16 Tg. = 12,9 Tg. = aufgerundet 13 Tage)
Wartezeit erfüllt, das Ausbildungsverhältnis wird im ersten Halbjahr des Kalenderjahres beendet |